

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Wohnmobilen Greece-Miet-Mobile

1. Mietpreise

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste.

In den Mietpreisen eingeschlossen sind:

- Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung (Personen 7,67 Mio EUR, Sachen unbegrenzt).
- Vollkaskoversicherung (EUR 1.500,- SB). Teilkasko (EUR 500,-SB) je Schadensfall,
- alle gefahrenen Kilometer ohne Begrenzung
- Verschleißreparaturen und Wartungsdienst
- gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer

2. Kautio

Die Kautio muss überwiesen werden. Schecks können nicht angenommen werden.

Die Höhe der Kautio beträgt EUR 1.500,-.

Die Kautio wird auf einer Checkliste zusammen mit dem Zustand des Fahrzeuges bestätigt. Sofern das Fahrzeug keine Schäden aufweist, wird die Kautio zurücküberwiesen.

3. Zahlungsweise

Innerhalb von 5 Tagen nach Erteilung der schriftlichen Reservierungsbestätigung durch den Vermieter, ist eine Anzahlung von EUR 500,00 zu leisten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die Bestätigung gebunden. Nach Reservierungsbestätigung, spätestens jedoch 4 Wochen vor Anmietung, ist der voraussichtliche Gesamtmietpreis zu entrichten.

Der voraussichtliche Gesamtmietpreis wird bei kurzfristiger Buchung sofort fällig. Für jede Mahnung wird eine Gebühr von EUR 3,- erhoben. Der Verzugszins beträgt 4 % über dem Bundesbankdiskontsatz, mindestens aber 6 % jährlich. Der Mieter kann einen geringen Verzugschaden nachweisen. Sollte bei Verzug des Mieters ein Inkassobüro beauftragt werden, so hat der Mieter die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

4. Berechnung

Der Mietpreis wird bis zur Fahrzeugrücknahme durch den Vermieter berechnet. Die Rücknahme erfolgt am letzten Miettag bis 18.00 Uhr. Der vereinbarte Mietpreis ist auch bei vorzeitiger Fahrzeugrückgabe zu entrichten. Bei verspäteter Fahrzeugrückgabe wird der jeweils gültige Tagesgrundpreis berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich der Vermieter vor.

5. Übergabe, Rücknahme u. Reinigungsgebühren

Übergabe und Rücknahme 24 Stunden am Tag.

Der Mietpreis errechnet sich aus dem Tagespreis der jeweiligen Saison und den Verfügungstagen. Übergabe- und Rückgabetag sind auch Verfügungstage. Die Fahrzeuge werden in gereinigtem und vollgetanktem Zustand übergeben und sind mit entleertem WC- und Abwassertank zurückzugeben. Für die komplette Endreinigung des Fahrzeuges hat der Mieter für Außenreinigung EUR 45,00 Innenreinigung EUR 80,00, WC- und Nasszelle-Reinigung, Desinfektion EUR 55,00 zu zahlen. Das Fahrzeug muss **besenrein** zurückgegeben werden. Reinigung Komplettpreis: EUR 135,00.

Bei Fahrzeugrückgabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Durch die vorbehaltlose Unterzeichnung erkennt der Mieter den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeuges an.

6. Reservierung und Rücktritt

Bei Greece-Miet-Mobile können Sie Ihr Reisemobil telefonisch, schriftlich oder persönlich buchen. Mit Ihrer Anmeldung auf der Grundlage des Prospektes bieten Sie uns den Abschluß des Mietvertrages verbindlich an. Nach Zugang der schriftl. Buchungsbestätigung durch den Vermieter kommt der Mietvertrag zustande.

Bei Vertragsrücktritt durch den Mieter, vor vereinbartem Mietbeginn, sind folgende Anteile des voraussichtlichen Mietpreises lt. Reservierungsdaten zu zahlen. Bei Rücktritt vor 1. Miettag 25 %, bis 100 Tagen vor 1. Miettag 50%, bis 15 Tage vor 1. Miettag 100%. Bei Rücktritt bis 100 Tagen vor 1. Miettag 50%, bis 15 Tage vor 1. Miettag 100%. Als Rücktritt gilt die Nicht-abnahme des Wohnmobils. Der vertraglich vereinbarte Mietpreis ist auch bei vorzeitiger Fahrzeugrückgabe zu zahlen. Gegen die bei Rücktritt fälligen Kosten kann sich der Mieter durch den Abschluß der Reiserücktrittskostenversicherung schützen. Es gelten die allg. Bedingungen der Reiserücktrittskostenversicherung (ABRV). Die Unterlagen werden auf Wunsch mit der Reservierungsbestätigung zugeschickt. Der Rücktritt muß schriftlich per Einschreibebrief oder Telefax mitgeteilt werden.

7. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von EUR 77,00 ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet.

8. Auslandsreisen/Insel sprünge

Reisen in benachbarte Länder und Insel sprünge (ausgenommen Peloponnes) sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter möglich. Dies muß bei der Buchung angegeben werden und bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung.

9. Berechtigte Fahrer

Das Mindestalter des Mieters bzw. des berechtigten Fahrers muß 21 Jahre betragen. Ferner muß der Mieter bzw. der berechtigte Fahrer ein Jahr im Besitz eines gültigen Führerscheins Kl. III sein. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst, den im Mietvertrag angegebenen Fahrern, den beim Mieter angestellten Berufsfahrern in dessen Auftrag sowie von Familienangehörigen des Mieters gelenkt werden, sofern letztere das festgesetzte Mindestalter haben. Der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis seit mindestens einem Jahr ist immer Voraussetzung. Der Vermieter kann eine Bekanntgabe von Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges verlangen, sofern dies im Mietvertrag nicht selbst genannt wird. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.

10. Verbotene Nutzung

Folgende Nutzungen des Fahrzeuges werden dem Mieter untersagt:

1. Die Weitervermietung und Verleihung des Fahrzeuges
2. Befahren von Kriegs- und Krisengebieten
3. Zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen.
4. Eine Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
5. Die Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.
6. Das Befahren von unbefestigten Straßen ist untersagt (**kein Versicherungsschutz**).

11. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert.

- Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung (je Person 7,67 Mio EUR. Sachen unbegrenzt)
- Vollkaskoversicherung mit einer Eigenbeteiligung von EUR 1.500,00 je Schadensfall Teilkasko mit EUR 500,00 (z.B. Glasschaden) je Schadensfall
- Alle übrigen Schäden gehen voll zu Lasten des Mieters

12. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, wenn dies zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers notwendig ist, wenn Personen verletzt wurden oder der voraussichtliche Schaden EUR 1.500,00 übersteigt, sofern nicht anders die erforderlichen Feststellungen zuverlässig getroffen werden können. Eine Anerkennung gegnerischer Ansprüche ist untersagt. Dem Vermieter sowie der zuständigen Polizeibehörde, sind Brand-, Entwendungs- und Wildschäden, bei einem Schadenbetrag über EUR 50,- unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen, schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muß insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Übersteigt die voraussichtliche Schadenshöhe die Eigenhaftung oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter telefonisch zu unterrichten.

13. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet bei Schäden im Rahmen der Vollkasko- mit EUR 1.500,00 im Rahmen der Teilkaskoversicherung mit EUR 500,00 je Schadensfall.
2. Der Mieter haftet jedoch für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahrtüchtigkeit entstanden ist. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten des Zeichens 265 - Durchfahrtschilde - gemäß § 41 Abs. 2 Ziff. 6 StVO verursacht werden. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziffer 12 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluß auf die Feststellung des Schadensfalles gehabt.
3. Der Mieter haftet im übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziffer 9) oder zu verbotenen Zweck (Ziffer 10), durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind.
4. Nicht versichert sind Beschädigungen an der Inneneinrichtung, Radio, Reifenschäden, Wasserschäden, Schäden beim Rückwärtsfahren.

14. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Für durch die Versicherung nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe im Fahrzeug zurückläßt. Fällt das Fahrzeug infolge höherer Gewalt aus, wird dem Mieter die geleistete Anzahlung in voller Höhe zurückerstattet. Fällt ein Fahrzeug infolge eines tech. Defekts oder Unfall des Vermieters aus, wird dem Mieter die geleistete Anzahlung in voller Höhe erstattet. Einen weitergehenden Anspruch hat der Mieter nicht.

15. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr enthaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.